

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1996

Geschäftszahl

95/08/0290

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/13 89/08/0198 1

Stammrechtssatz

Unter den von den Beitragsschuldnern zu entrichtenden Beiträgen iSd § 67 Abs 10 ASVG sind die Beiträge iSd § 58 Abs 2 ASVG zu verstehen, nicht aber eine (restliche) Beitragsschuld, die sich im Zuge eines gerichtlichen Ausgleiches ergeben würde.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

98/08/0291 E 19. Februar 1999